

Die Beantragung der Forstlichen Förderung ist wieder möglich

Wie die Geschäftsstelle bereits am 7. Mai 2025 informierte, ist die Beantragung der Forstlichen Fördermittel nach allen 3 Richtlinien

- Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald,
- Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
- Richtlinie zur Förderung von Waldumweltmaßnahmen

mit der Aufhebung des Antragsstopps seit dem 30. April 2025 wieder möglich.

Thüringer Landesprogramm

Der Inhalt der Richtlinie hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert. Die Beantragung in Papierform ist weiterhin möglich. Dem Waldbesitzerverband ist es gelungen das ursprüngliche Budget von 800.000 € auf nun 4,0 Mio. € durch Gespräche mit Verantwortungsträgern aus der Politik und Abgeordneten anzuheben. Von diesem Betrag sind allerdings bereits ca. 2,5 Mio. € durch Verfügungsermächtigungen für 2025 und 2026 gebunden.

Anträge zum Thüringer Landesprogramm können / müssen auch zukünftig auf Papier gestellt werden.

Thüringer Richtlinie

Die Neufassung der Förderrichtlinie wird derzeit mit dem Thüringer Finanzministerium und dem Thüringer Rechnungshof endabgestimmt. Das Antragsverfahren wurde nun auf der Grundlage des Richtlinienentwurfs eröffnet. Die Neufassung der Förderrichtlinie weist nur geringe inhaltliche Änderungen z. B. in der Maßnahmengruppe A - Naturnahe Waldbewirtschaftung auf. So wird bodenschonende Holzernte (Pferde, Seilkran) und streifenweises Mulchen gefördert. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – Maßnahmengruppe C können Ausgaben für Aus- und Fortbildung der Mitglieder gefördert werden.

Die Förderrichtlinie gibt für die papiergebundenen Anträge der Maßnahmengruppe A, D (Erstaufforstung) und E (Bewältigung von Extremwetterereignissen) wie bisher Antragsfristen vor. Der erste Bewilligungsstichtag im laufenden Jahr einschließlich der Anträge für die Folgejahre war der 15. Juni 2025, der zweite Bewilligungsstichtag ist der 31. Juli 2025.

Für die ONLINE-Anträge der investiven Maßnahmengruppen

- B (Forstwirtschaftliche Infrastruktur),
- C (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse),
- F (Vorbeugung gegen Kalamitäten)
- G (Investive Waldumweltmaßnahmen),
- H (Bodenschutzkalkung),
- I (Biologische Vielfalt und Anpassung an)

wird zukünftig zwischen „Antragserfassungsfristen“ und „Antragseinreichungsfristen“ unterschieden. Die Antragsteller erfassen die Angaben zu den geplanten Vorhaben in POR TIA und leiten den Antrag spätestens bis zur „Antragserfassungsfrist“ an das zuständige Forstamt (Schritt: Prüfung Forstamt) weiter. Dort erfolgt die fachliche Bewertung der eingereichten Unterlagen. Der Antragsteller erhält über das Ergebnis eine entsprechende Rückmeldung per E-Mail. Sofern dem Antrag zugestimmt wurde, reicht der Antragsteller diesen bis zur „Antragseinreichungsfrist“ über PORTIA zur Bearbeitung an die Bewilligungsstelle weiter. Das

zuständige Forstamt teilt über PORTIA auch mit, wenn fachliche Korrekturen am Antrag erforderlich sind. Der Antrag muss dann überarbeitet und erneut zur fachlichen Bewertung an das Forstamt (Schritt: Prüfung Forstamt) übergeben werden. Erst nach Bestätigung des Forstamts ist die Einreichung des Antrags und damit die Weiterleitung an die Bewilligungsstelle möglich. Der Zeitraum zwischen der Antragserfassungsfrist und der Antragseinreichungsfrist beträgt ca. 6 Wochen. Dies hat den Vorteil, dass nur fehlerfreie Anträge die Bewilligungsstelle erreichen und die Bearbeitungszeit verkürzt werden kann.

Im Budgetentwurf der Thüringer Richtlinie sind 16,8 Mio. € vorgesehen, davon allein 8,5 Mio. € für die Naturnahe Waldbewirtschaftung (Maßnahmengruppe A). Es steht zu befürchten, dass auf Grund des späten Antragsbeginn zumindest in der Naturnahen Waldbewirtschaftung die Mittel nicht in voller Höhe abfließen werden. Deshalb sind alle Waldbesitzer aufgerufen Fördermittel für den Waldumbau und die Wiederaufforstung zu beantragen.

Waldumweltmaßnahmen

In dieser Förderrichtlinie ist der Fördergegenstand „Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen und stehendem Totholz“ seit dem Jahr 2025 neu integriert. Danach kann die Belassung von Laubbäumen unter Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien ab einem Brusthöhendurchmesser von 35 cm gefördert werden. Für diese Maßnahmengruppe stehen 1,8 Mio. € zur Verfügung. Die Antragsfrist für neue Anträge zur Bewilligung von Waldumweltmaßnahmen wurde bis zum 31. Juli 2025 verlängert.

Online – Beantragung

Für die Online – Beantragung über das Portal Portia bietet unser Verband zeitnah Informationsveranstaltungen an, die inhaltlich an die Schulungen zur Bund.ID anschließen. ThüringenForst hat angekündigt Schwerpunkt Forstämter einzurichten, die die Waldbesitzer bei den Online-Anträgen unterstützen werden.

Karsten Spinner